

Ausgangswert und Wertminderung der Biotope

B-Plan Fläche gesamt: 587.030 m²

In der Summe ergibt die Bilanzierung des B-Planes einen Überschuss von insgesamt + 500.212 Werteinheiten (WE). Da der Bestandwert der Flächen im Geltungsbereich bei +3.8.95.480 WE (100%) liegt und der Planungswert +4.395.691 WE beträgt, steigt der Wert des Geltungsbereiches nach Umsetzung des Bebauungsplanes im B-Plangebiet auf 112,8 %. Somit verbleibt ein Überschuss von 12,8 %.

Hinsichtlich des Naturhaushalts ergibt sich anhand der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung kein Bedarf an externen Kompensationsmaßnahmen, der Eingriff kann damit in der Gesamtbetrachtung der Schutzgüter als ausgeglichen gelten.

Zielkonzept für Natur und Landschaft

Angrenzende Biotopflächen der Umgebung und wertvolle Gehölzstrukturen innerhalb des Geltungsbereichs sind weiterhin zu erhalten. Damit wird der Verlust von Habitaten für Arten und Biotope als gering eingestuft. Da sich im Ausgangszustand überwiegend Ackerflächen mit intensiver Bewirtschaftung befinden, tritt mit Realisierung des Bauvorhabens und der flächenhaften Begrünung eine Verbesserung der Schutzgüter Boden, Wasser und Klima ein. Durch die dauerhafte Begrünung wird der Wasserrückhalt auf der Fläche verbessert und damit der Erosion vorgebeugt. Insbesondere durch die extensive Nutzung durch Beweidung oder Mahd sowie ohne Einsatz von Pestiziden und Düngern ist langfristig überwiegend von einer Aufwertung der Flächen auszugehen.

Für Flora und Fauna wird durch die Anlage von artenreichem Grünland eine Verbesserung der aktuellen Situation erwartet. Insbesondere für Kleintiere wie Insekten, Reptilien, Amphibien, Brutvögel und Säugetiere sowie für die Flora wird sich das Vorhaben überwiegend positiv auswirken.

Wie sich bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren auf die Bestände bodenbrütender Vogelarten auswirken, hängt u.a. davon ab, wie die PV-Anlage gestaltet wird. Für manche Vogelarten der offenen Feldflur, v.a. die Feldlerche, besteht die Gefahr, dass die als Vertikalstrukturen zu betrachtenden PV-Module darstellen, meiden. Anhand von Untersuchungen in anderen Solarparks zeigt sich ein Zusammenhang zwischen den Modulreihenabständen und der jeweiligen Besonnung der Zwischenräume, die eine

(Wieder-) Besiedelung solcher Anlagen ermöglichen (z.B. Peschel & Peschel, 2023). Bei der Planung sollte daher auf entsprechende Reihenabstände der Solartische geachtet werden.

Empfohlen wird dabei ein besonnener Streifen von mindestens 2,5 m Breite um die Mittagszeit (MEZ) zwischen Mitte April und Mitte September. Weitere Vogelarten der Gilde Nischenbrüter nutzen die neuen Strukturen (Aufständigung) bereits kurz nach Errichtung der PV-Anlagen zur Brut.

Um dieser potentiellen Gefahr des Lebensraumverlustes durch Überbauung der Freiflächen mindestens für die Bauzeit in gewissem Maß zu begegnen, soll auf einer Ausweichfläche eine Kompensation stattfinden. So wird auf einer externen Ausgleichsfläche, einer intensiv bewirtschafteten Ackerfläche, als Maßnahme für den Artenschutz eine naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung umgesetzt. Die dafür vorgesehene Ausgleichsfläche liegt außerhalb des Geltungsbereiches auf dem Flurstück 322 der Gemarkung Göppersdorf und umfasst eine Größe von 16.482 m². Weiterhin wäre ein vermehrter Anbau von Gerste im Umfeld des Solarparks während der Bauzeit wünschenswert.

In Anbetracht der erfolgten Gegenüberstellung von Schutzgutpotentialen und dem Vorhaben, lässt sich vor allem eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes feststellen. Bei den B-Plan-Flächen handelt es sich zwar um bereits vorbelastete Bereiche aufgrund der direkten Zerschneidung durch die Bundesautobahn A17, jedoch wird die Negativwirkung der technischen Überprägung deutlich verstärkt durch die Kumulativwirkung mit den angrenzenden Bebauungsplangebieten Solarparks Göppersdorf 1 und Liebstadt. Da eine Ausgleichbarkeit in dieser Größenordnung z.B. durch Sichtverschattung kaum möglich ist, wird in der Eingriffsbilanzierung für das Landschaftsbild die Funktionsminderung berücksichtigt.

In der Gesamtbetrachtung können die negativen Beeinträchtigungen auf die Naturgüter nach Umsetzung aller festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen weitestgehend kompensiert werden.

Quellenverzeichnis

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634),
zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I S. 394)
- Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 (LEP 2013)
[14.08.2013]
- Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge, 2. Gesamtfortschreibung 2020
[wirksam seit 17.09.2020 / gemäß Urteil OVG Bautzen sind die Festlegungen
der Kapitel 4, 5.1.1 und 5.2 unwirksam]
- Webseite Geoportal Sachsenatlas
- Fachdaten: RAPIS 01/2023 (<https://rapis.sachsen.de/>)
- Erneuerbare Energien-Gesetz (EEG) – vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066),
zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8.5.2024 I Nr. 151
- PVFVO – Photovoltaik-Freiflächenverordnung des Freistaates Sachsen
vom 02.09.2021 (SächsGVBl. S. 870)